

**Hinweise zu den Antragsunterlagen
für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung "Fachanwalt für Steuerrecht"
des gemeinsamen Vorprüfungsausschusses der
Rechtsanwaltskammern Koblenz und Zweibrücken**

Mitglieder des Ausschusses:

RA Michael H. Dengler, Karmeliterstraße 10, 67346 Speyer
RA Egbert Weigel, Moltkestraße 20, 76829 Landau
RA Jacek Sienkiewicz, Christophstraße 10, 54290 Trier
RA Dr. Andreas Fromm, August-Thyssen-Straße 27, 56070 Koblenz

1. Theoretische Kenntnisse:

Ein Abweichen von der Regelvoraussetzung des § 4 Abs. 1 FO (Abs. 2 Satz 2, Abs. 3) ist ausführlich darzutun und zu belegen.

Ihr Antrag nebst den zuvor genannten Nachweisen sollte im Original eingereicht werden (Klausuren nur im Original).

Mit Antragstellung ist eine Gebühr von **400,00 €** auf das Konto der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer

DE12 5426 1700 0104 3146 70 (VR-Bank Südwestpfalz eG)

mit dem Verwendungszweck „Fachanwalt Steuerrecht“ einzuzahlen.

2. Praktische Erfahrung:

a) Die in § 5 Buchst. b FO geforderten Fälle sind im Einzelnen aufzulisten. Diese Auflistung soll folgende Informationen enthalten:

- Materieller Gegenstand des Falles. Nicht ausreichend ist die einfache Angabe der streitigen Steuer ("ESt 1994, Einspruchsverfahren"). Der Ausschuss will wissen, um welche steuerrechtlichen Fragen es geht.
- Mandatsgegenstand in formellem Sinn (Einspruchsverfahren, Gutachten, Steuererklärung, zivilrechtliche Klage, etc.)

- Verknüpfung mit den in § 9 FO erwähnten steuerrechtlichen Bereichen. Es kann sich empfehlen, die Fälle nach diesen Bereichen zu gliedern.

b) Der Ausschuss ist zurückhaltend, die Vorbereitung einer Steuererklärung als "Fall" zu werten. Dies gilt ebenfalls für bloße Erstberatungen. Allerdings können solche Mandate hinzugezogen werden, wenn überwiegend andere Sachen aufgelistet sind.

c) Die Fertigung von Jahresabschlüssen ist in der Regel ein Fall.

d) Steuernummer / Aktenzeichen.

e) Bearbeitungszeitraum.

f) Stand des Verfahrens.

3.

Zehn Akten oder Aktenauszüge hat der Antragsteller im Original oder als Kopien vorzulegen. Der Ausschuss ist zur anwaltlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Die Fertigung von Kopien mit gelöschten Namen ist nicht zwingend notwendig. Die Auswahl der zehn Stücke trifft der Antragsteller. Der Ausschuss kann später weitere Arbeitsproben anfordern.

4.

Der Antragsteller soll ausdrücklich versichern, die Sachen selbst bearbeitet zu haben. Die Korrektur durch einen Dritten oder die Übernahme der anwaltlichen Verantwortung für die Arbeit nach außen durch einen Dritten - z. B. bei angestellten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten oder freien Mitarbeitern - steht dem nicht entgegen; in diesen Fällen sollte die selbständige Bearbeitung der Fälle durch den Dritten bestätigt werden.

5.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Fachlehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von jeweils mindestens fünfzehn Zeitstunden nachzuweisen (§§ 4 II, § 15 FAO). Lehrgangszeiten sind anzurechnen, gilt seit dem 01.01.2011.